

Verfahrensordnung
von
Rechtsanwalt Martin Weimar
als
Gütestelle gem. § 794 I Nr. 1 ZPO

RECHTSANWALT
MEDIATOR
MARTIN WEIMAR

S O P H I E N S T R A S S E 1
8 0 3 3 3 M Ü N C H E N

TEL 089 / 57 00 48 90
FAX 089 / 57 00 48 91

e-mail kanzlei@raweimar.de
www.raweimar.de

Präambel

(1) Rechtsanwalt Martin Weimar; Sophienstr. 1, 80333 München ist durch das Oberlandesgericht München anerkannt als Gütestelle des Freistaates Bayern im Sinne des § 794 I Nr. 1 ZPO. Die Gütestelle bietet im Sinne des § 22 AGGVG Gewähr für eine von den Parteien unabhängige objektive und qualifizierte Schlichtung. Die Schlichtung wird als dauerhafte Aufgabe betrieben, wobei die Vorgehensweise in der nachfolgenden Verfahrensordnung geregelt ist. Die Verfahrensordnung entspricht in wesentlichen Teilen dem Bayerischen Schlichtungsgesetz.

(2) Der sachliche Zuständigkeitsbereich dieser Gütestelle ist weitergehend als der des Bayerischen Schlichtungsgesetzes, es können zusätzlich freiwillige Schlichtungsverfahren außerhalb des Anwendungsbereiches des Schlichtungsgesetzes durchgeführt werden.

§ 1 Grundsätze

(1) Durch das Schlichtungsverfahren soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, sich selbst freiwillig und eigenverantwortlich auf eine Lösung ihres Konfliktes zu einigen anstatt sofort Klage zu erheben und sich dann dem Richterspruch zu unterwerfen. Der Versuch einer gütlichen Einigung kann mehr Raum für kreative, dauerhafte und zukunftsorientierte Lösungen schaffen als ein Gerichtsurteil und kann nebenbei auch die Prozesskosten ersparen. Ob im Schlichtungsverfahren tatsächlich eine gütliche Einigung erzielt wird, liegt allerdings bei den Beteiligten selbst, die Gütestelle wirkt hierbei lediglich als neutraler Vermittler bei einem persönlichen Schlichtungsgespräch zwischen den Beteiligten mit.

(2) Der Schlichter ist von der Schlichtung ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 41 ZPO vorliegen.

(3) Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, soweit davon nicht im allseitigen Einverständnis Befreiung erteilt ist.

§ 2 Verfahrenseinleitung

Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag eingeleitet. Der Antrag muss Namen und ladungsfähige Anschrift der Parteien, eine kurze Darstellung der Streitsache und den Gegenstand des Begehrens enthalten. Ihm sollen die für die förmliche Mitteilung erforderlichen Abschriften beigelegt werden.

§ 3 Gang des Schlichtungsverfahrens

(1) Sobald dem Schlichter der Antrag vorliegt und der Vorschuss (§ 10) eingezahlt worden ist, bestimmt er einen Schlichtungstermin, zu dem er die Parteien persönlich lädt. Er erörtert mit den Parteien mündlich die Streitsache und die Konfliktlösungsvorschläge der Parteien. Zur Aufklärung der Interessenlage kann er mit den Parteien in deren Einvernehmen auch Einzelgespräche führen. Auf der Grundlage der Schlichtungsverhandlung kann er den Parteien einen Vorschlag zur Konfliktbeilegung unterbreiten. In geeigneten Fällen sieht der Schlichter von einem Termin ab und verfährt schriftlich.

(2) Der Schlichter lädt keine Zeugen und Sachverständigen. Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien auf deren Kosten herbeigeschafft werden, können angehört, und ein Augenschein kann eingenommen werden, wenn dadurch der Abschluss des Schlichtungsverfahrens nicht unverhältnismäßig verzögert wird.

(3) Im Übrigen bestimmt der Schlichter das zur zügigen Erledigung der Streitsache zweckmäßige Verfahren nach seinem Ermessen.

§ 4 Sammelverfahren

(1) Mehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich den Antrag stellen, wenn sie hinsichtlich des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder wenn sie aus demselben tatsächlichen und rechtlichen Grund berechtigt oder verpflichtet sind.

(2) Mehrere Personen können auch dann als Streitgenossen gemeinschaftlichen Antrag stellen, wenn gleichartige und auf einem im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grund beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Streitgegenstandes bilden.

§ 5 Persönliches Erscheinen der Parteien

(1) Die Parteien haben im Schlichtungstermin persönlich zu erscheinen.

(2) Dies gilt nicht, wenn eine Partei zu dem Termin eine Vertretung entsendet, die zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem unbedingten Vergleichsabschluss schriftlich ermächtigt ist, und der Schlichter dem Fernbleiben der Partei zustimmt.

(3) Jede Partei kann sich im Termin eines Beistands oder eines Rechtsanwalts bedienen.

(4) Erscheint der Antragssteller unentschuldigt nicht zum Schlichtungstermin, gilt der Antrag als zurückgenommen; bei hinreichender Entschuldigung binnen 14 Tagen ist vom Schlichter ein neuer Schlichtungstermin zu bestimmen. Der Antrag gilt auch als zurückgenommen, wenn der Vorschuss nach § 10 nicht in der vom Schlichter gesetzten Frist einbezahlt wurde.

(5) Fehlt die Gegenpartei unentschuldigt oder erklärt schriftlich nicht am Verfahren teilnehmen zu wollen, so ist dem Antragssteller frühestens nach 14 Tagen ein Zeugnis über das Scheitern des Schlichtungsverfahrens auszustellen. In der Ladung sind die Parteien auf die Folgen ihres Ausbleibens hinzuweisen.

§ 6 Protokollierung der Konfliktbeilegung

Wird vor dem Schlichter eine Vereinbarung zur Konfliktbeilegung geschlossen, so ist diese unter Angabe des Tages ihres Zustandekommens schriftlich niederzulegen und von den Parteien zu unterschreiben. Der Schlichter bestätigt den Abschluss der Vereinbarung mit seiner Unterschrift. Die Konfliktregelung muss auch eine Einigung der Parteien über die Kosten des Schlichtungsverfahrens enthalten. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens sind der Höhe nach auszuweisen. Die Parteien erhalten vom Schlichter auf Antrag eine Abschrift der Vereinbarung.

§ 7 Zeugnisverweigerungsrecht

Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen steht dem Schlichter hinsichtlich aller Tatsachen, die er im Rahmen des Güteverfahrens erfahren hat, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

§ 8 Beendigung des Verfahrens.

Das Verfahren endet durch die Ausstellung eines Zeugnisses durch den Schlichter, wenn dieser das Scheitern des Schlichtungsverfahrens feststellt, oder mit Abschluss einer Vergleichsvereinbarung. Im Falle des § 5 (5) hat der Schlichter das Scheitern festzustellen. Das Feststellen des Scheiterns erfolgt in jedem Fall frühestens 14 Tage nach Setzen eines Beendigungstatbestandes. Bei Antragsrücknahme werden keine Zeugnisse ausgestellt.

§ 9 Aktenführung

Zu jedem Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens wird eine Handakte oder elektronische Akte angelegt. Hierin wird der Zeitpunkt der Antragsstellung, Verfahrensbeteiligte, Zustellungen und Ladungen, Zeitpunkt der Beendigung des Schlichtungsverfahrens sowie Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs dokumentiert. Die Aufbewahrungsfrist für die Akten beträgt in Anlehnung an §50 BRAO 5 Jahre ab Beendigung des Verfahrens.

§ 10 Vergütung

(1) Die Gütestelle erhebt für ihre Tätigkeit eine Vergütung (Gebühren und Auslagen) nur nach dieser Verfahrensordnung. Sie beinhaltet Ersatz der auf die Vergütung entfallenen Umsatzsteuer, sofern diese nicht nach § 19 I UStG unerhoben bleibt.

(2) Die Antragsgebühr für das Schlichtungsverfahren beträgt 100,00 EUR, auch wenn das Verfahren ohne Schlichtungsgespräch endet. Die Antragsgebühr fällt für jeden Antragssteller gesondert an.

(3) Im Falle eines Schlichtungsgespräches erfolgt die weitere Abrechnung der Gütestelle auf Stundenhonorarbasis, die Vergütung beträgt bei einem kumulierten Streitwert

bis 50.000,00 EUR	200,00 EUR á Stunde
von 50.000,01 bis 100.000,00 EUR	250,00 EUR á Stunde
ab 100.000,01 EUR	300,00 EUR á Stunde

Für Schlichtungstermine nach § 4 ist eine gesonderte Gebühr zu vereinbaren.

(4) Für Post- und Telekommunikationsgebühren sowie Schreibauslagen kann der Schlichter einen Pauschsatz von 20,00 EUR je Verfahrensbeteiligten fordern.

(5) Die Antragsgebühr von 100,00 EUR je Antragsteller zzgl. Pauschsatz und Umsatzsteuer ist als Vorschuss nach Rechnungsstellung unverzüglich zu bezahlen. Kostenschuldner ist grundsätzlich der Antragsteller, in der Vergleichsvereinbarung kann eine anders lautende Kostenverteilung vereinbart werden. Kommt es bezüglich der Kostenfrage zu keiner Einigung tragen die Parteien nach Stattfinden eines Schlichtungsgespräches die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.

Stand 01.12.2014